kantonglarus

Telefon 055 646 64 00
E-Mail: jagdfischerei@gl.ch
www.gl.ch

Bau und Umwelt
Jagd und Fischerei
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, im Juni 2022 / cj / frm
Unsere Ref: 2020-98

Merkblatt für das Erstellen von Hochsitzen und Fuchspassern im Wald

Die Abteilung Jagd und Fischerei informiert in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wald und Naturgefahren sowie den Gemeinden des Kantons Glarus die Jägerschaft mit diesem Merkblatt zu Hochsitzen und Fuchspassern. Die kantonale Jagdverordnung (kJV) gibt in Art. 39 vor:

Das Aufstellen oder Anbringen von Fütterungseinrichtungen, Hochsitzen und Fuchspasserhäuschen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen und muss, sofern Waldgebiet betroffen ist, der zuständigen kantonalen Forstbehörde vorgängig gemeldet werden. Vorbehalten bleiben weitere von Bundesrechts wegen erforderliche Bewilligungen.

1. Permanente Hochsitze und Fuchspasser

Für Hochsitze und Fuchspasser im Wald ist im Verfahren gemäss Art. 39 kJV in der Regel keine Baubewilligungspflicht vorgesehen, wenn die Definition der Abteilung Wald und Naturgefahren eingehalten wird:

Kleine, freistehende oder an Bäumen befestigte, ausschliesslich der Jagd dienende Einrichtungen wie Hochsitze und Fuchspasshütten, deren Kanzelfläche einen Quadratmeter und deren Höhe zehn Meter nicht übersteigen, benötigen die Zustimmung des Grundeigentümers und müssen dem zuständigen Revierförster gemeldet werden. Die Kanzelfläche umfasst die Sitz-, Auflage- und Fussfläche und wird an der Aussenwand gemessen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Bei Erstellung, Verschiebung oder Besitzerwechsel eines Hochsitzes oder Fuchspassers muss der Patentbesitzer die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers einholen und eine Meldung an den Revierförster machen.
- Bei jagdlichen Einrichtungen auf öffentlichen Grundbesitz ist die Ansprechperson der Revierförster. Die Gemeinden erstellen bei einem Einverständnis zu dieser Anfrage eine Vereinbarung, die beidseitig unterschrieben wird. Darin werden unter anderem Verantwortlichkeit, Einrichtung von Schussschneisen, Befahrungsregelung, Weitergabe und Rückbau geregelt.
- Die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers braucht es auch für alle Hochsitze und Fuchspasser, die im Privatwald liegen. Sie ist dem Revierförster zusammen mit der geforderten Meldung vorzulegen.
- Diese Regelung gilt auch für alle bisher aufgestellten Hochsitze und Fuchspasser, für die noch keine Zustimmung, Vereinbarung oder Bewilligung vorliegt. Bisher nicht gemeldete Hochsitze und Fuchspasser sind dem Revierförster umgehend zu melden (im Privatwald zwingend zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Grundeigentümers).
- Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern oder die Einrichtung von Schussschneisen benötigen in jedem Fall die Zustimmung des Waldeigentümers und die Bewilligung des Revierförsters.

2. Temporäre Hochsitze und Fuchspasser

Auf öffentlichem Grundbesitz kann auf eine schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde verzichtet werden, wenn Ansitzleitern oder ungedeckte Bodensitze nach der Jagd wieder entfernt werden (siehe untenstehende Fotos). Die Meldepflicht an den Revierförster und die schriftliche Zustimmung des privaten Grundeigentümers bleiben bestehen.

Abbildungen: Temporärer Hochsitz (links) und temporärer Bodensitz (rechts).

3. Fütterungseinrichtungen sowie grosse Hochsitze und Fuchspasser

Fütterungseinrichtungen inkl. Salzlecken sind grundsätzlich von den Gemeinden und vom Kanton nicht erwünscht und zu entfernen. Fütterungseinrichtungen unterstehen im Wald einer Bewilligungspflicht seitens der Gemeinden (Baubewilligung) und des Kantons (raumplanungs- und waldrechtliche Bewilligung), da sie nichtforstliche Kleinbauten darstellen.

Hochsitze und Fuchspasser mit einer Kanzelfläche von mehr als einem Quadratmeter bedürfen ebenfalls einer Baubewilligung (Baugesuch bei der Gemeinde einreichen). Allenfalls können sie verkleinert und dem Revierförster gemeldet werden.

4. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Revierförster.

An die Passjäger
Bitte beachten Sie die Bestimmungen in den Jagdvorschriften betreffend «Beschicken von Luderplätzen» (Ziffer 3.3.2.) und «Jagdverbot» (Ziffer 3.3.4.).